

Sammeln und Befördern von Abfällen (hier: Altmetalle), Durchführung von gewerblichen Sammlungen

Das Abholen von Materialien, deren sich ihre Besitzer entledigen wollen (hier Gegenstände und Geräte aus Metall) sowie das Transportieren solchen Sammelgutes sind abfallwirtschaftliche Tätigkeiten. Erfolgen diese Tätigkeiten, um dadurch Einnahmen zu erzielen (hier durch den Verkauf des Sammelgutes), so handelt es sich dabei um gewerbliche Tätigkeiten. Dabei sind neben abfallrechtlichen auch gewerberechtliche Bestimmungen zu beachten. So ist unter anderem die Aufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit bei der Gewerbemeldestelle am Wohnort anzuzeigen.

Abfallrecht

An den gewerbsmäßigen Sammler und Beförderer von Abfällen richten sich die folgenden abfallrechtlichen Bestimmungen:

1. Anzeige der ausgeübten Tätigkeit als Sammler, Beförderer oder Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Sammler und Beförderer oder Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen, die ihren Sitz im Kreis Euskirchen haben, müssen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde die von ihnen ausgeübte Tätigkeit anzeigen.

Sie haben zwei Möglichkeiten Ihre Tätigkeit anzuzeigen:

- Über die Internetseite www.zks-abfall.de können Sie ganz einfach Ihre Anzeige nach § 53 KrWG aufgeben.
- Oder herkömmlich: Dazu steht Ihnen ein **Formular (Anzeige nach § 53 KrWG)** zur Verfügung. Das Formblatt ist bei der Kreisverwaltung, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen (Zimmer A242), Herrn Kerz oder Herr Adelt / Frau Beuke (Zimmer A231) erhältlich oder im Internet abrufbar unter www.kreis-euskirchen.de (weiter: Formulare & Merkblätter – Downloads Abfall). *Das Formblatt bezieht sich auch auf die gefährlichen Abfälle!* (Bitte nicht das Formblatt für die Erlaubnis nach § 54 KrWG ausfüllen).

Das ausgefüllte **Formblatt** ist im Original zusammen mit einer Kopie der **Gewerbeanmeldung** der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zuzusenden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt **50,00 Euro**. Darüber hinaus können von dem Anzeigenden Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Hierzu werden weitere Gebühren erhoben (nach AVerwGebO NRW).

Die Behörde bestätigt die eingegangene Anzeige und vergibt dabei für den Sammler und Beförderer von Abfällen eine Beförderernummer bzw. für den Händler und Makler von Abfällen eine Händler- / Maklernummer. Für die jeweilige Nummernvergabe wird ebenfalls eine **Gebühr von 50,00 Euro** erhoben. Über die Gebühren geht ein Gebührenbescheid bei Ihnen ein.

2. **Anzeige einer gewerblichen Sammlung** nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Private Haushalte im Kreisgebiet sind grundsätzlich dazu verpflichtet ihre Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, d.h. der Entsorgung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und dem Kreis Euskirchen. Für den Fall, dass diese Entsorgungsträger keine überwiegenden öffentlichen Interessen geltend machen, können nicht gefährliche Abfälle auch durch gewerbliche Sammlungen einer schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Ist eine solche gewerbliche Sammlung bei **Privathaushalten** beabsichtigt, so ist dieses spätestens drei Monate zuvor der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Hierfür hat der gewerbliche Sammler das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG zu beschreiten. Gebühren werden nach der AVerwGebO NRW erhoben.

Nähere Informationen zu dieser Anzeige und den hierfür benötigten Unterlagen sind einem Merkblatt des Kreises Euskirchen zu entnehmen. Das Merkblatt (Anzeige nach § 18 KrWG, Hinweise) sowie die Formblätter zur Anzeige (Anzeige nach § 18 KrWG, Formular) sind bei der Kreisverwaltung, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen (Zimmer A229, Herr Mehren oder A231, Herr Adelt) erhältlich oder im Internet abrufbar unter www.kreis-euskirchen.de (weiter: Formulare & Merkblätter – Downloads Abfall).

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass **Elektro- und Elektronikgeräte** jeglicher Art und auch **Sperrmüllgegenstände** bei privaten Haushalten nicht gewerblich eingesammelt werden dürfen. Das Verstoßen hiergegen kann als Ordnungswidrigkeit und unter Umständen sogar als Straftat geahndet werden!

Der gewerbsmäßige (Schrott-)Sammler, der Abfälle ausschließlich bei **gewerblichen Anfallstellen** (hier z. B. Metallabfälle bei Produktionsbetrieben, bei Betrieben des Baugewerbes oder bei Werkstätten) einsammelt, ist vom Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG nicht betroffen.

Die Anzeige der Tätigkeit nach § 53 KrWG (s. oben) ist jedoch für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (unabhängig von der Anzeige nach § 18 KrWG) immer vorzunehmen!

3. **Kennzeichnung der Fahrzeuge** mit weißen Warntafeln (A-Schilder) nach § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, von außen vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder, B x H mindestens 40 x 30 cm) zu versehen. Diese Schilder sind über den Schilderhandel zu beziehen.

4. **Erlaubnis zur Beförderung von gefährlichen Abfällen** nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Für das Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen bzw. für das Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen ist eine **Erlaubnis** bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu beantragen.

Will ein Schrotteinsammler auch Gegenstände und Gerätschaften aus Metall befördern, die gefährliche Anhaftungen oder Bestandteile (wie z. B. Öle) enthalten, so ist an Stelle der Anzeige nach § 53 KrWG die weitergehende Erlaubnis nach § 54 KrWG zu beantragen.

Nähere Informationen zu diesem Antragsverfahren und den hierfür benötigten Unterlagen sind einem Merkblatt des Kreises Euskirchen zu entnehmen. Das Merkblatt (Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG, Merkblatt für Antragsteller) sowie die Formblätter zum Antrag (Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG, Antrag) sind bei der Kreisverwaltung, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen (Zimmer A235, Herr Kerz oder

A231, Herr Adelt, Frau Beuke) erhältlich oder im Internet abrufbar unter www.kreis-euskirchen.de (weiter: Formulare & Merkblätter – Downloads Abfall).

Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine **Gebühr von 500 bis 1.000 Euro** erhoben, abhängig vom Verwaltungsaufwand und dem Antragsumfang.

Es ist darauf hinzuweisen, daß ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 18 oder § 53 KrWG nicht erstattet, wer entgegen § 55 KrWG ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln versieht oder wer ohne Erlaubnis nach § 54 KrWG gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt.

5. Lagerung, Sortierung und Behandlung von Abfällen

Im Zusammenhang mit Sammeltätigkeiten ist überdies zu beachten, dass die Anzeigen nach § 53 oder § 18 KrWG und auch die Erlaubnis nach § 54 KrWG nicht mit der Berechtigung verbunden ist, die eingesammelten Abfälle zwischenzulagern, zu sortieren oder in anderer Weise zu behandeln. Sollen solche Tätigkeiten auf einem Grundstück durchgeführt werden, so ist hierfür zumindest eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Zu beachten ist ferner, dass auch eine Gewerbeanmeldung nach § 14 oder § 55 c Gewerbe-ordnung keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte nach dem Planungs- und Baurecht ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Abfallanlage ohne Genehmigung kann unter Umständen als Straftat geahndet werden.

Kreisverwaltung Euskirchen
Abt. 60 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

 **02251 / 15-371**